



## 27. Gemeindeversammlung

Vom Mittwoch, 13. Dezember 2017, 21.05 bis 21.25 Uhr im Singsaal Oberstufenschulhaus Ebnet

---

<b>Vorsitz:</b>	Jürg Frutiger, Gemeindepräsident
<b>Protokoll:</b>	Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber
<b>Stimmzähler:</b>	Regula Gorai, Andreas Derrer
<b>Anwesende:</b>	53
- Stimmberechtigte	50
- Gäste	3

---

Gemeindepräsident Jürg Frutiger hält fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte und die Akten auflagen. Stimmberechtigt sind mündige Schweizerbürger, die in Elsau Wohnsitz haben. Das Stimmrecht wird auf Anfrage niemandem aberkannt. Es wird keine weitere Änderung der Traktandenliste gewünscht.

### TRAKTANDEN

1. Voranschlag 2018, Festsetzen eines Steuerfusses von 53 %
2. Einführung harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2), Verzicht auf ein Restatement
3. Erlass Gebührenverordnung
4. Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Totalrevision Statuten
5. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

#### 10.07 Voranschläge

#### 166. Voranschlag 2018

Aus den Weisungen:

#### Kommentar zum steuerrelevanten Bereich

Für das Jahr 2018 rechnen wir in der laufenden Rechnung bei einem unveränderten Steuerfuss von 53 % mit einem Ertragsüberschuss von CHF 476'000. In diesem Rechnungsabschluss sind CHF 665'000 ordentliche Abschreibungen enthalten.

Im steuerrelevanten Bereich resultiert dadurch eine Selbstfinanzierung von CHF 1'141'000. Die Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 1'138'000 können somit vollständig selber finanziert werden. Der sogenannte Selbstfinanzierungsgrad beträgt somit 100 % und das Nettovermögen von rund CHF 2'570'000 per Ende 2017, wird im kommenden Jahr praktisch unverändert bleiben.

Die Investitionsrechnung weist im Voranschlag 2018 einen Betrag von netto CHF 1'138'000 aus. Darin enthalten sind CHF 490'000 für den Ersatz der Wassertechnik in der Badi Niderwis und rund CHF 400'000 für Sanierungen von Strassen. In der Gemeindeverwaltung sind für den Ersatz der Informatik CHF 135'000 vorgesehen. Zudem müssen ca. CHF 75'000 für die Sanierung des Dickbacherbachs in Oberschottikon aufgewendet werden.

### **Kommentar zu den eigenwirtschaftlichen Betrieben**

**Wasserwerk:** Hier rechnen wir mit einem Ertragsüberschuss von CHF 166'000. Bei ordentlichen Abschreibungen von CHF 174'000 resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 340'000. Die geplanten Investitionen von netto CHF 370'000 können somit fast vollständig selber finanziert werden. Das Wasserwerk wird Ende 2018 eine Nettoschuld von etwa CHF 150'000 ausweisen.

**Abwasser:** Im Bereich der Abwasserbeseitigung erwarten wir einen Ertragsüberschuss von etwa CHF 71'000. Hier müssen im kommenden Jahr CHF 1'000 abgeschrieben werden. Daraus resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 72'000. Weil aber fast keine Investitionen geplant sind, und Anschlussgebühren von etwa CHF 100'000 erwartet werden, wird das Nettovermögen um etwa CHF 160'000 ansteigen und Ende 2018 ca. CHF 1'100'000 betragen.

**Abfallbeseitigung:** Die Abfallbeseitigung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 87'000 aus. Alle getätigten Investitionen sind bereits vollständig abgeschrieben. Es sind keine neuen Investitionen geplant. Das Nettovermögen wird Ende 2018 beinahe aufgebraucht sein. Die Grundgebühr für die Abfallbeseitigung wurde in den vergangenen über zehn Jahren bewusst tief gehalten, um das Nettovermögen abzubauen. Damit dieser Gebührenhaushalt wieder ins Gleichgewicht kommt, ist ab 2019 eine Anpassung geplant.

### **Anträge des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2018 zu genehmigen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Steuerfuss auf 53 % (Vorjahr 53 %) festzusetzen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK Elsau empfiehlt, dem Voranschlag 2018 zuzustimmen und den Steuerfuss von 53 % zu genehmigen.

### **Beratung**

Es wünscht niemand das Wort.

### **Beschlüsse der Gemeindeversammlung**

Der Voranschlag 2018 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Der Steuerfuss von 53 % wird ohne Gegenstimme festgesetzt.

## **10 Finanzen**

### **10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

#### **167. Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), Verzicht auf ein Restatement**

Aus den Weisungen:

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umstellen. Mit HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den §§ 179 und 180 des neuen Gemeindegesetzes Übergangsbestimmungen geschaffen. Wegen der Änderung der Bilanzierungs-

und Bewertungsmethoden sind sämtliche Bilanzwerte neu zu ermitteln. Das Verwaltungsvermögen kann neu bewertet resp. einem sogenannten Restatement unterzogen werden. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört der Grundsatz, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute bzw. mit HRM1 wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Das Gemeindegesetz gibt die folgenden zwei Möglichkeiten vor:

- Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und damit dem sogenannten Restatement unterzogen werden.
- Die Gemeinden können auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichten, den Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilen und über die Restnutzungsdauer linear abschreiben.

Bei beiden Varianten ist für die Eingangsbilanz die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen des vorhandenen Verwaltungsvermögens zu ermitteln, damit dieses entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Ansonsten fehlen Angaben darüber, wie lange die Anlagen noch nutzbar sind. Ohne die Abbildung der bestehenden Anlagen wäre die neu zu führende Anlagenbuchhaltung unvollständig. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeverwaltung hat zwecks Grundlagenbeschaffung für diesen Entscheid das vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellte Restatement-Tool ausgefüllt. Dieses zeigt, dass mit einem Restatement das Verwaltungsvermögen um CHF 9.1 Mio. von heute CHF 6 Mio. auf neu CHF 15.1 Mio. aufgewertet würde. In der Folge müsste der höhere Wert von CHF 15.1 Mio. über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von rund CHF 650'000 gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten lediglich die verbleibenden CHF 6 Mio. über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen somit nur rund CHF 310'000. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre deutlich entlastet werden.

### **Argumente gegen eine Neubewertung:**

- Kontinuität
- Einfach und verständlich
- Aufwertung Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich umstritten (kein Markt)
- Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte würden wieder eingebracht und müssten nochmals abgeschrieben werden
- Höheres Eigenkapital „gaukelt“ mehr Substanz bzw. finanziellen Spielraum vor

### **Argumente für eine Neubewertung**

- Bei Verzicht auf Neubewertung Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote „verbessert“ Ergebnis, was evtl. Druck auf Steuerfuss auslösen könnte
- Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen
- Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat erachtet es im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das mit dem bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufge-

wertet wird. Der mit HRM1 beabsichtigte Effekt, dass die Entscheider einer Investition hauptsächlich deren finanzielle Last tragen müssen, und auch derjenige von zusätzlich getätigten Abschreibungen würden rückwirkend zunichte gemacht. Zudem könnten eine Aufwertung und die damit verbundene Zunahme des Eigenkapitals um CHF 9.1 Mio. dazu verleiten, auch künftig dringend notwendige Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar, denn die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Als Argument für die Neubewertung wird angeführt, dass damit der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens gezeigt wird. Sogenannte stille Reserven wären praktisch keine mehr vorhanden. Auch können damit eher gleichbleibende Abschreibungen erreicht werden. Modellrechnungen zeigen auf, dass die Unterschiede mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens beim Restwert und in der Höhe der Abschreibungen ungefähr nach 30 Jahren ausgeglichen sein werden.

Grundsätzlich ist für den Gemeinderat klar, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängt. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) dafür verantwortlich. Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 wird die Abschreibungsbelastung tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Haushaltsaldo (Cash Flow und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind von HRM2 nicht betroffen und die finanzstrategischen Herausforderungen werden sich nicht wesentlich verändern.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, bei der Überführung des Finanzhaushaltes in HRM2 auf die Neubewertung bzw. das sogenannte Restatement des Verwaltungsvermögens zu verzichten.

### **Beratung**

Es wünscht niemand das Wort.

### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts in HRM 2 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

- 16 Gemeindeorganisation**
- 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
- 168. Erlass Gebührenverordnung**

Aus den Weisungen:

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baukommission) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall haben die Stimmberechtigten von Elsau in den entsprechenden Verordnungen und Reglementen bereits genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese Erlasse bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren der Gemeinde Elsau wurden bis heute basierend auf dem Gebührenreglement und der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat erlassen, es muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes und dessen Inkraftsetzung wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinde Elsau muss deshalb selbst Rechtsgrundlagen schaffen, damit sie weiterhin rechtsgültig Gebühren erheben darf. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührenreglement festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für die Bereiche Bibliothek und Badi Niderwis sollen die Gebühren nicht kostendeckend angesetzt werden, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist. Dies wird mit einem entsprechenden Bildungs- und Gesundheitsauftrag der Gemeinde begründet.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Elsau, welche auch bisher bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder -senkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017 zu erlassen und zu beschliessen, dass bis zu deren Inkraftsetzung allfälligen Rekursen nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK Elsau empfiehlt, der neuen Gebührenverordnung zuzustimmen.

### **Beratung**

Es wünscht niemand das Wort.

## **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017 wird ohne Gegenstimme erlassen. Bis zu deren Inkraftsetzung wird allfälligen Rekursen nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **04 Bauplanung 04.00 Behörden, Institutionen**

#### **169. Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Totalrevision Statuten**

Aus den Weisungen:

Per 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz im Kanton Zürich in Kraft. Die Statuten des Zweckverbands der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) müssen deshalb angepasst werden. Die Delegiertenversammlung der RWU hat die neuen Statuten am 28. Juni 2017 genehmigt.

#### **1. Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung**

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband – Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

#### **2. Auslöser für die Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz**

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 vom Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung hat der Regierungsrat am 29. Juni 2016 erlassen und der Kantonsrat hat sie genehmigt. Gesetz und Verordnung treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Das neue Gemeindegesetz hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes). Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) und die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

#### **3. Fahrplan der Statutenrevision**

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU die neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und verabschiedet hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Gemeinde Elsau ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Sobald alle Gemeinden den neuen Verbandsstatuten zugestimmt haben, muss die RWU noch die Genehmigung des Regierungsrates einholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

#### 4. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen der neuen Statuten

- Art. 1 Bestand: Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.
- Art 2 Zweck: Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.
- Art. 8 Publikation und Information: Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Vorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsanliegen orientieren.
- Art. 9 Verfahren: Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Vorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.
- Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen: Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden: Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.
- Art. 15 Beschlussfassung in der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung: Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat eine Verbandsgemeinde pro 10'000 Personen Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten, vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta, beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.
- Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung: Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Vorstand setzt sich aus sieben Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Il-

Inau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.

- Art. 21 Einberufung: An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens einmal, anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen, zweimal jährlich einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen jährlich mindestens die zwei folgenden Geschäft zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt. Die Jahresrechnung besteht somit nur aus wenigen Buchungen. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur jährlich eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.
- Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK): Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.
- Kapitel 3, Finanzhaushalt: Jeder Zweckverband hat gemäss dem per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.
- Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten: Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In der Gemeinde Elsau ist für die neuen Verbandsstatuten gemäss der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den totalrevidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und Umgebung» (RWU) vom 28. Juni 2017 zuzustimmen, und den Vorstand der RWU zu ermächtigen, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## **Beratung**

Jürg Dual möchte wissen, was denn genau mit den neuen Zweckverbandsstatuten ändert. Bauvorstand, Ueli Renggli, verweist auf die umfangreichen Unterlagen aus der Aktenaufgabe und die ausführlichen Informationen im Weisungsbüchlein und zählt die wichtigsten Punkte aus der Totalrevision noch einmal auf.

## **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Den totalrevidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und Umgebung» (RWU) vom 28. Juni 2017 wird ohne Gegenstimme zugestimmt. Der Vorstand der RWU wird ermächtigt, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.



#### **16.04.1 Initiativen, Anfragen**

##### **170. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz, Anfrage Martin Geiger USR III**

Es wurden keine Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz eingereicht.

Auf entsprechende Anfrage von Jürg Frutiger wird kein Einwand gegen die Versammlungsführung und die Beschlussfassung erhoben.

Der Gemeindepräsident macht die Stimmzähler darauf aufmerksam, dass das Protokoll am Dienstag, 19. Dezember 2017, auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben ist, und ab dem 20. Dezember 2017 zur Einsicht aufliegt. Er weist nochmals auf die von den Vorrednern erwähnten Rekursfristen hin, die für einen Stimmrechtsrekurs 5 Tage, für einen Rekurs nach § 151 Gemeindegesetz gegen die gefassten Beschlüsse und einen Protokollberichtigungsrekurs jeweils 30 Tage betragen.

Zum Schluss informiert Jürg Frutiger die Versammlung noch über den traditionellen Neujahrsapéro der Gemeinde, der am 1. Januar 2018 mit Start um 12.30 Uhr im Singsaal der Oberstufenschule stattfindet, und lädt alle sehr herzlich dazu ein.

Für das Protokoll:

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

#### **Protokollgenehmigung**

am 18. Dezember 2017

Jürg Frutiger, Gemeindepräsident

am 19. Dezember 2017

Regula Gorai, Stimmzählerin

am 19. Dezember 2017

Andreas Derrer, Stimmzähler